



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Kapazitätserweiterung der Produktion von C5-Wittig-Ester auf ■■■ t/a, Erhöhung der Lagermenge 45%iger Chlor-Acet-Aldehyd-Lösung und Gewinnung von ■■■ t/a Canthaxanthin und den hierzu erforderlichen Änderungen in Bau 88 auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt samt Vollzugsempfehlungen bezeichnet:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)“ vom Dezember 2005/August 2006“

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 10.10.2022, bis einschließlich Montag, den 24.10.2022,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Freiburg, den 07.10.2022

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

DSM Nutritional Products GmbH
Geschäftsführer Dr. Martin Häfele
Emil-Barell- Straße 3
79639 Grenzach-Wyhlen

Datum 05.09.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Kapazitätserweiterung C5-Wittig-Ester auf [REDACTED] t/a, Erhöhung der Lagermenge 45%iger Chlor-Acet-Aldehyd-Lösung und Gewinnung von [REDACTED] t/a Canthaxanthin in Bau 88

Ihr Antrag vom 03.02.2022 zuletzt geändert am 20.07.2022

Anlagen

1 Gebührenmitteilung

1 gesiegeltes Antragsexemplar (3 Ordner, wird separat versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4 und 16 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 4.1.21 resultierend aus den Ziffern 4.1.2, 4.1.5 und 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, wird die Genehmigung für die Umrüstung und den Betrieb der Produktionsanlage in Bau 88 auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen zur Herstellung von Xantophyll-Bausteinen und -Extrakten in Batchverfahren erteilt.

1.2 Prozesse und Produktionsmengen

Die Genehmigung umfasst folgende Prozesse und Produktionsmengen:

- die Herstellung von bis zu [REDACTED] t/a C5-Wittig-Ester in bis zu 96 Ansätzen bei einer Batchgröße von ca. [REDACTED] t Fertigprodukt pro Batch,
- die Herstellung von bis zu [REDACTED] t/a Biotin,
- die Gewinnung von bis zu [REDACTED] t/a Canthaxanthin (CXN) Fertigprodukt [REDACTED]
- das Umkristallisieren von Vitamin B2 (ohne chemische Umsetzung)
- die Reinigung von PUFA (Poly Unsaturated Fatty Acids) und
- die Herstellung von TEAVIGO aus Grünteeextrakten (ohne chemische Umsetzung).

1.3 Umfang des Vorhabens

Die technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität von C5 und der Gewinnung von CXN nach Ziffer 1.2 beinhalten im Einzelnen folgende Änderungen der bestehenden Anlage in Bau 88:

- [REDACTED],
- die Nutzungsänderung des Apparats 03T700 für die Nutzung in der C5-Produktion,
- die Installation folgender neuer Apparate im Mittelteil des Bau 88 für die Gewinnung von CXN:
 - [REDACTED]
 - Fass Abfüllanlage 03X470 (optional)
 - Neubau der bestehenden Vakuumanlage 03V892

1.4 Konzentrierte Entscheidungen

Folgende Entscheidungen werden in dieser Genehmigung konzentriert:

- Erhöhung der Lagermenge an 45%iger Chlor-Acet-Aldehyd-Lösung (CAA-Lösung) im vorhandenen Gefahrstoffcontainer im Mittelteil des Erdgeschosses von [REDACTED] l (entspricht [REDACTED] kg) auf [REDACTED] l (entspricht [REDACTED] kg),

- Anzeigebestätigung nach § 48 Landeswassergesetz Baden-Württemberg für die Änderung der Abwasserströme 3 (aus 00K155) und 4 (aus 00K110) auf Grund der Änderungen in der Mutterlaugenaufbereitung der C5-Produktion gemäß Ziffer 1.3.

1.5 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung des Landratsamt Lörrach vom 12.01.2022, mit dem Aktenzeichen 1510-21-02 ke, gilt weiterhin. Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen haben Bestand und sind zu beachten, es sei denn, in dieser Genehmigung sind davon abweichende Nebenbestimmungen enthalten. In diesem Fall gelten die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die für den Bau 88 getroffenen Regelungen aus den Änderungsgenehmigungen vom 08.04.2020 (C5-Wittig-Ester) und 18.03.2021 (Lagerung von CAA-Lösung) gelten unverändert weiter, soweit sie nicht in den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen dieser Entscheidung neu geregelt werden.

1.7 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.8 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhalts- und den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Inhaltsbestimmungen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen

Die Bestimmungen in Ziffer 3.1.1 der Genehmigung vom 08.04.2020 zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte werden wie folgt konkretisiert:

3.1.1 Emissionsbegrenzungen

Die festgelegten Grenzwerte an den Emissionsquellen 088BTN003, 088BTN004 und 088BTN005 gelten für alle in Ziffer 1.2 aufgeführten Prozesse.

3.1.2 Organische Stoffe der Klasse I

Folgende Stoffe der Klasse I nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft 2021 dürfen in Bau 88 eingesetzt werden:



Die Einführung neuer organischer Stoffe der Klasse I ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens anzuzeigen.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich mit Nennung des Datums der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

4.1.2 Meldung Betriebsstörungen

Die in Ziffer 4.1.1.3 der Genehmigung vom 08.04.2020 aufgeführten Telefonnummern zur Meldung von Betriebsstörungen werden wie folgt geändert:

- Polizeipräsidium Freiburg: 0761 882-1270
- Industrielle Werke Basel (IWB): 0041 61 275 59 80

4.1.3 Mindestangaben im IE-Jahresbericht nach § 31 BImSchG

Der für den Bau 88 jährlich zu erstellende IE-Jahresbericht nach § 31 BImSchG muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der produzierten Mengen (inklusive Fehlchargen) der in Ziffer 1.2 genannten Produkte (Kapitel 3 des Berichts),
- Angabe zu prozessspezifisch tatsächlich angefallenen Kühlwassermengen mindestens für die Teilströme 1 und 2 sowie Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung (Kapitel 6 des Berichts – Bemerkungen),
- Angabe der tatsächlich angefallenen Abwassermengen der Abwasserströme in Ziffer 4.3.1.2 (Kapitel 6 des Berichts – Bemerkungen),
- Angabe der spezifische Abfallmengen aufgeschlüsselt gemäß Abfallströme in Ziffer 4.5.1 sowie Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung (Kapitel 7 des Berichts).

4.1.4 Option Fass-Abfüllung 03X470

Dem RP Freiburg ist nach Abschluss der ersten Kampagne zur Gewinnung von CXN mitzuteilen, welche Option zur Lösungsmittelaufarbeitung „Prozessschritt 1 LM Aufarbeitung“ bei der Gewinnung von CXN realisiert wird. Sollte die Option 2 „mit Zweitkristallinat“ umgesetzt werden, so sind für die Abfüllanlage 03X470 die Erkenntnisse aus dem PSI „Austritt von C5 in Bau 88“ in den Bereichen Befestigung der Dosiereinheit und persönliche Schutzausrüstung zu übertragen.

4.1.5 Kennzeichnung Hauptprodukte

In den Tanklagern TL 88 SÜD und TL 55/63 sowie im Produktionsbau 88 muss erkennbar sein, welches Produkt aktuell produziert wird. Die Produkte C5, CXN und Biotin können nicht gleichzeitig produziert werden.

4.1.6 Tankbelegung

Die jeweils aktuelle Tankbelegung in den Tanklagern TL 88 Süd und TL 55/63 ist z.B. in Form der AwSV-Anlagendokumentation vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Es sind auch die Tanks zu benennen, in denen bei einem Produktwechsel die Abfallgemische aus den Reinigungsvorgängen zur Entsorgung gesammelt werden.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer 3.1.1 ist wiederkehrend alle 3 Jahre – beginnend im Jahr 2023 auf Basis der letzten Messung im Jahr 2020 – zu erbringen. Um unterschiedliche Produktionen nach Ziffer 1.2 erfassen zu können, ist eine Verschiebung des Messtermins innerhalb des Kalenderjahres in Absprache mit dem RP-Freiburg zulässig.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist für die Produktionsprozesse für Biotin und Canthaxanthin im Rahmen der jeweils ersten Produktionskampagne nach Erteilung dieser Genehmigung nachzuweisen.

Im Rahmen der Messplanabstimmung ist in Abhängigkeit von der geplanten Produktion zum Zeitpunkt der Messung festzulegen, welche Klasse I Stoffe an den drei Quellen zu erfassen sind.

4.2.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen (5.2.6 TA-Luft 2021¹)

4.2.2.1 Stand der Technik für neue Anlagenteile

Die für die Gewinnung von CXN und zur Kapazitätserhöhung für C5 neu in den Bau 88 eingebrachten Anlagenteile zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen gemäß Ziffer 5.2.6 a) bis d) der TA-Luft 2021 müssen die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA-Luft einhalten. Dies gilt auch für alle zukünftig einzubauenden Anlagenteile.

4.2.2.2 Managementanweisungen

Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme von Flanschverbindungen (5.2.6.3 TA-Luft 2021) sowie Absperr- und Regelorganen (5.2.6.4 TA-Luft 2021) sind in Managementanweisungen festzulegen.

¹ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050) in Kraft getreten am 1. Dezember 2021

4.2.2.3 Sanierungsfristen zur Anpassung an den Stand der Technik

Die Managementanweisungen aus Ziffer 4.2.2.2 sind bis spätestens 01.12.2024 zu implementieren.

Erfüllen bestehende Anlagenteile nicht die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA-Luft 2021, so ist die Anpassung an die aktuellen Anforderungen bis spätestens 01.12.2024 umzusetzen

Abweichend hiervon dürfen bestehende Anlagenteile, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden:

1. Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a)**, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten.
2. Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a) bis d)**, die die Anforderungen nach Ziffer 5.2.6.3 Abs. 1-3 bzw. Ziffer 5.2.6.4 Abs. 1-2 der TA-Luft vom 24.07.2002 erfüllen.

Für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Anlagenteile ist eine Bestandsaufnahme zu erstellen und dem RP Freiburg bis Ende Juni 2023 vorzulegen.

4.3 Wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

4.3.1 Wasserwirtschaft

4.3.1.1 Abwasserkarte für Bau 88

Für den Bau 88 ist für jeden Prozess nach Ziffer 1.2 eine Abwasserkarte zu führen. Die Nummern für Abwasserströme sind in Abhängigkeit von der Anfallstelle eindeutig zu vergeben².

Reinigungsabwasser z. B. aus Spülvorgängen bei Produktwechsel, das in die ARA geleitet wird, ist in die Abwasserkarte aufzunehmen. Abwasserströme aus der Vakuumerzeugung, Kondensatableitung und Kühlwasser sind ebenfalls in die

² Ähnlich wie für Emissionsquellen

Abwasserkarte aufzunehmen oder in einer mit dem RP Freiburg abzustimmenden Form zu dokumentieren und vorzulegen.

Die überarbeiteten Abwasserkarten für Bau 88 sowie die Daten für Abwasserströme aus der Vakuumerzeugung, Kondensatableitung und Kühlwasser sind dem Regierungspräsidium Freiburg bis Ende März 2023 vorzulegen.

4.3.1.2 Relevante Abwasserströme

Folgende relevanten Abwasserströme aus der Produktion von C5 und CXN fallen an:

Strom	Relevant für	Anfallstelle
1	C5	Abluftwäscher 02K180
2	C5 + CXN	Abluftwäscher 00K160
3	CXN	Abluftwäscher 00K155
4	CXN	Abluftwäscher 00K110
5	alle	Rauchgaswäscher 14K300
6	CXN	Sumpfabwasser Stripper 07K400

4.3.1.3 Entfallene Abwasserströme

Die bisher im C5-Prozess angefallenen Abwasserströme 3 und 4 aus der Mutterlaugen-Aufbereitung dürfen bis zur Umsetzung des Konzepts aus Ziffer 4.5.3 als Abfall entsorgt werden.

4.3.1.4 TOC-Fracht/Biologische Abbaubarkeit

Für alle Abwasserteilströme, die in der werkseigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) behandelt werden sollen, ist entsprechend Teil D Abs. 4 des Anhang 22 zur AbwV der Nachweis über die TOC-Frachtverringerung zu erbringen. Darüber hinaus sind die organischen Abwasserinhaltsstoffe (Einzelstoffe) hinsichtlich ihrer biologischen Abbaubarkeit zu überprüfen und zu bewerten. Dabei sind auch die

jeweiligen Stofffrachten zu berücksichtigen. Die ermittelten Daten sind im Abwasserkataster zu dokumentieren.

4.3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.3.2.1 Anlagendokumentation nach AwSV

Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV muss für alle in Ziffer 1.2 aufgeführten Prozesse die erforderlichen Tankbelegungen in TL 88 SÜD und TL 55/63 abbilden³.

4.3.2.2 Prüfpflichten nach § 46 AwSV

Die HBV-Anlage DSM_B0088_HBV_001 ist vor der ersten Inbetriebnahme zur Gewinnung von CXN nach § 46 Abs. 2 AwSV bezogen auf die neuen Anlagenteile und deren Anbindung auf die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Die Be- und Entladestelle TL 88 SÜD (Anlagenbezeichnung DSM_TL0088A_ABF_0001) ist vor der ersten Inbetriebnahme der Gewinnung von CXN nach § 46 Abs. 2 AwSV auf die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen zu prüfen.

4.3.2.3 Wechsel von Tankbelegungen

Werden innerhalb eines Prüfzyklus der wiederkehrenden Prüfungen nach AwSV von 5 Jahren aufgrund von Produktwechsel die Tankbelegungen geändert, so sind folgende Dokumente aus der vor der erstmaligen Belegung eines Tanks mit einem neuen Medium durchgeführten HAZOP aufzubewahren und bei der Prüfung durch den Sachverständigen vorzulegen:

- AwSV- Anlagendokumentation nach Ziffer 4.3.2.1,
- Bewertung der Behältereignung aus der Chemical Hazard Analysis (CHA),
- Dokumentation der gewählten Konfiguration im Prozessleitsystem,
- ggf. Unterlagen zur regelmäßigen Schlauchwartung.

³ Siehe Dokument „DSM Grenzach AwSV Dokumentation Bau 88 MPP“

4.4 Boden-Ausgangszustandsbericht (AZB)

4.4.1 Erstellung eines AZB

Ein vollumfänglicher AZB ist für Bau 88 und die Tanklager TL 88 SÜD und TL 55/63 nicht zu erstellen.

4.4.2 Einführung neuer Stoffe

Vor Einführung neuer Stoffe in Bau 88 ist zu prüfen, ob es sich um relevant gefährliche Stoffe handelt.

4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.5.1 Abfallkataster

Für mindestens folgende Abfallströme ist ein Kataster – ähnlich dem Abwasserkataster – zu führen und dem RP Freiburg vorzulegen. Die jährlich anfallenden Abfallmengen sind im Rahmen des IE-Jahresberichts nach Ziffer 4.1.3 zu berichten:

Strom	Anfallstelle	Inhaltsstoffe	Abfallschlüsselnummer
C5 - 1	BE 5, 03T700	■	070504*
C5 - 2	BE 2 und Wäscher 00K110 und 00K155	■	070501*
C5 - 3	07K100, Sumpf	■	070508*
CXN - 1	Prozessschritt 5, Fundabac-Filter 03F800	■	070799 oder 070709*
CXN - 2	Prozessschritt 1, Mutterlaugen-Aufarbeitung	■	070707* oder 070799

Aus dem IE-Jahresbericht müssen die jährlich angefallenen spezifischen Abfallmengen sowie die Entsorgungswege hervorgehen.

Bei Produktwechsel anfallende Restinhalte sowie Gemische aus der Anlagenreinigung, die als Abfälle entsorgt werden, sind ebenfalls aufzuführen.

4.5.2 Wechsel der Zuordnung zu Abfall bzw. Abwasser

Der Wechsel der Zuordnung eines Stoffstroms zu Abfall/Abwasser ist dem RP Freiburg im Einzelfall im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG oder § 48 WG anzuzeigen.

4.5.3 Reduzierung spezifischer Abfallmengen bei der Produktion von C5

Bezogen auf den bei der Produktion von C5 entstehenden Abfall ist bis zum Beginn der nächsten Produktionskampagne für C5 ein Konzept zur Reduzierung der spezifischen Abfallmenge vorzulegen.

4.5.4 Abfalleinstufungen für Abfälle aus der Gewinnung von CXN

Die abschließende Einstufung der Abfälle aus der Gewinnung von CXN aus den Prozessschritten 5 (Abfallstrom 1) und 1 LM (Abfallstrom 2) und Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer muss im Rahmen der ersten CXN-Kampagne erfolgen.

4.5.5 Nachweis der gesicherten Entsorgung

Die zugewiesenen Abfallschlüsselnummern und der Nachweis der gesicherten Entsorgung der Abfälle aus Ziffer 4.5.4 sind dem RP Freiburg bis Ende März 2023 vorzulegen.

4.6 Chemikalienrechtliche Nebenbestimmungen

4.6.1 Gefahrstoffkataster

Das Gefahrstoffkataster für Bau 88 ist für alle Prozesse aus Ziffer 1.2 in einem Dokument zu führen. Daraus muss ersichtlich sein, welcher Stoff für welchen Prozess verwendet wird.

4.6.2 Einführung neuer Stoffe

Die Einführung neuer produktionsrelevanter Gefahrstoffe in Bau 88 ist dem RP Freiburg nach § 15 BImSchG anzuzeigen

4.7 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

4.7.1 Störfallanzeige

Bis Ende 2022 ist zu prüfen, ob die Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV aktualisiert werden muss.

4.7.2 Teilsicherheitsbericht für Bau 88

Der Teilsicherheitsbericht für den Bau 88 ist um die Produktion von CXN zu ergänzen und an die Umstellung hin zu einer Multi-Purpose-Production (MPP) in Absprache mit dem RP Freiburg anzupassen.

4.7.3 Einführung von Schrittketten

Für die Produktion von C5 und die Gewinnung von CXN werden bis Ende 2023 zur Modernisierung der Prozesssteuerung Schrittketten etabliert.

4.8 Maßnahmen bei Produktwechsel

4.8.1 Vermeidung von Kontaminationen

Zur Vermeidung von Kontaminationen sind alle relevanten Tanks und Produktionsanlagen in Bau 88 sowie Tanks in den Tanklagern TL 88 SÜD und TL 55/63 vor dem Anfahren des nächsten Prozesses zu entleeren und in Abhängigkeit von der Vorbelegung zu reinigen.

4.8.2 Abschalten der TNV

Die Anlagen zur Abluftreinigung – Abluftwäscher und TNV – dürfen erst abgeschaltet werden, wenn die Produktionsanlage chemiefrei ist.

4.9 Nebenbestimmungen zur Energieeffizienz

4.9.1 Energie-Effizienz-Analyse

Das Ergebnis der wiederkehrenden Energie-Effizienz-Analyse nach DIN/ISO 50001 bezogen auf den Bau 88 ist dem RP Freiburg im Rahmen des IE-Jahresberichts nach Ziffer 4.1.3 mitzuteilen.

5 Begründung

5.1 Beschreibung des Bestands

Die Firma DSM Nutritional Products GmbH betreibt an ihrem Standort in Grenzach-Wyhlen im Bau 88 eine Anlage zur Herstellung von C5-Wittig-Ester und Biotin. Hierfür liegen verschiedene Genehmigungen vor. Zuletzt erteilte das Regierungspräsidium Freiburg mit Datum vom 08.04.2020 die Genehmigung zur Produktion von bis zu [REDACTED] t/a C5 Wittig-Ester und mit Datum vom 17.03.2021 die Genehmigung zur Einrichtung eines Lagers für bis zu [REDACTED] 45%iger CAA-Lösung in einem Gefahrstoffcontainer im Mittelteil des Erdgeschosses des Bau 88.

Darüber hinaus wurden im Laufe der Jahre verschiedene Produktionen ohne chemische Umsetzung (Umkristallisieren von B2, Herstellung von TEAVIGO aus Grüntee-Extrakt und die Reinigung von Poly Unsaturated Fatty Acids) in Verfahren nach § 15 BImSchG bestätigt. Die Umsetzung des Havariekonzepts für Bau 88 erfolgte im Rahmen von zwei Anzeigen (22.03.2021 und 18.11.2021) nach § 15 BImSchG sowie § 48 WG. Ebenfalls im Rahmen einer §15 BImSchG-Anzeige (bestätigt am 21.04.2021) wurde das für die C5-Wittig-Ester-Produktion erforderliche Handling von K₂CO₃-Lösung geändert.

Bei der Produktionsanlage handelt es sich um eine Batch-Anlage mit einer thermischen Nachverbrennung (TNV) als zentrale Abgasreinigungsanlage. Die verfahrenstechnischen Anlagenteile werden je nach geplanter Produktion über zwei Konfigurierstationen verschaltet.

Dem Bau 88 ist das Tanklager TL 88 SÜD als Nebeneinrichtung zugeordnet sowie diverse Tanks im Tanklager TL 55/63.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag

Mit Datum vom 17.05.2021 legte die DSM Nutritional Products GmbH zunächst einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Herstellung von bis zu XXX C5-Wittig-Ester vor. Mit Datum vom 09.09.2021 folgte eine Anzeige nach § 15 BImSchG zur Gewinnung von bis zu [REDACTED] Canthaxanthin [REDACTED]. Im Rahmen der Bearbeitung durch das Regierungspräsidium Freiburg wurde in Abstimmung mit der Firma entschieden, die Anzeige zur Gewinnung von CXN in den Antrag zur Kapazitätserhöhung für C5

aufzunehmen. Mit Datum vom 31.01.2022 legte DSM den für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Antrag bestehend aus der Anzeige für CXN (in den Antrag aufgenommen als Antrag auf Genehmigung nach § 16 (4) BImSchG), den Antrag auf Änderungsgenehmigung für C5 sowie ein Rahmendokument vor. Ergänzend sind hierin zusätzlich enthalten der Antrag auf Erhöhung der Lagermenge an 45%iger CAA-Lösung auf maximal ■■■■, die Erhöhung der Batchgröße bei der Produktion von C5 von bisher ■■■■ Fertigprodukt/Batch auf ■■■■ Fertigprodukt/Batch sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Produktwechsel.

Die Anlage wird zukünftig als Mehrzweck-Anlage (MPP) Bau 88 geführt. Die Produktion in Bau 88 wird je nach Auslastung vollkontinuierlich (24/7) im 5-Schicht Betrieb oder teilkontinuierlich (5 Tage/Woche) im 3-Schicht Betrieb gefahren.

5.2.2 Vorhabensbeschreibung

5.2.2.1 Änderungen in der Herstellung von C5-Wittig-Ester

Die Erhöhung der Kapazität auf bis zu XXX t/a C5 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Erhöhung der Batchgröße von ca. ■■■■ Fertigprodukt/Batch auf ca. ■■■■ Fertigprodukt /Batch,
- Erhöhung der Anzahl der Ansätze pro Jahr von 56 auf 96 zur Ausschöpfung der genehmigten Kapazität,
- Ausdehnung der Produktionszeiten von bisher ca. 3.100 h/a auf ca. 8.000 h/a.

In der Betriebseinheit 2 sollte ursprünglich differenziert werden zwischen wässriger, anorganische Salze enthaltende Mutterlaugen mit und ohne C3-PBR. Per Analyse sollte über die Aufarbeitung der verschiedenen Qualitäten entschieden werden. Die bisherige Produktionserfahrung hat gezeigt, dass ausschließlich Mutterlauge mit C3-PBR anfällt. Auch die bisher geplante Aufarbeitung der C3-PBR-haltigen Mutterlauge in der Betriebseinheit 5 durch Eindampfung und Entsorgung als Abfall kann aufgrund des hohen Salzgehalts der Mutterlauge nicht wie geplant durchgeführt werden.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen im Prozessablauf:

- **Entfall** der Behandlung der Mutterlauge ohne C3-PBR im Stripper 07K400 mit anschließender Einleitung in die ARA,

- **Entfall** der Eindampfung der C3-PBR-haltigen Mutterlauge in 02B200 und 02B300, dadurch Entfall der bisher in die ARA eingeleiteten Brüden-Kondensate,
- **Sammlung** der C3-PBR-haltigen Mutterlauge in diversen Stapeltanks und Abgabe zur Entsorgung als Abfall via Behälter 10B200 und 10B220,
- **Änderung der Nutzung** des Apparats 03T700 von ursprünglich Trocknung des TPPO-Filterkuchens hin zu einer Pumpvorlage für das Gemisch aus TPPO-Filterkuchen und einem im Verlauf des Prozesses anfallenden Toluol/Isopropanol-Azeotrop
- **Entsorgung** des Gemischs aus dem Apparat 03T700 über den Tank 10B300 im TL 88 SÜD als Abfall.

5.2.2.2

5.2.2.3 Lagerkapazität von CAA-Lösung

Die Erhöhung der Lagermenge an CAA-Lösung ist erforderlich, da für die neue Batchgröße von ca. t/Batch Paletten an CAA-Lösung benötigt werden. Diese werden einmal pro Woche angeliefert. Bisher wurden von den vorhandenen Palettenstellplätzen in dem Gefahrstoffcontainer nur genutzt. Die Nutzung des Stellplatz führt zu einer wesentlichen Erhöhung der Lagermenge und bedarf damit einer Genehmigung. Alle weiteren Anforderungen aus der Genehmigung vom 17.03.2021 bleiben bestehen.

5.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach §16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen, da durch die von der DSM Nutritional Products GmbH getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

5.2.4 Beteiligte

In dem zunächst als Anzeige nach § 15 BImSchG begonnenen Verfahren für die Gewinnung von CXN wurde beim Landratsamt Lörrach eine Baugenehmigung beantragt. Der Antrag sowie die erteilte Baugenehmigung sind Bestandteil der Unterlagen für die Gewinnung von CXN. Eine darüberhinausgehende Beteiligung Dritter war nicht erforderlich.

5.2.5 Genehmigungserfordernis

Die Kapazitätserhöhung für die Produktion von C5 sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für 45%ige CAA-Lösung in Bau 88 bedarf nach den § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nummer 4.1.21 (G/E) als übergreifende Ziffer für die Ziffern 4.1.2, 4.1.5 und 4.1.19 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5.2.6 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

5.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Dies erfolgt insbesondere anhand der nachfolgenden Erwägungen in Ziffer 5.3, welche sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Technologien befassen.

5.3 Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung

5.3.1 Abluft/Gasförmige Emissionen

Im Kapitel 5.4.4.1 legt die TA Luft 2021 Anforderungen fest für spezielle Anlagen nach Ziffer 4.1, Anhang 1 der 4. BImSchV. Bau 88 wird zukünftig Stoffe produzieren, die unterschiedlichen Ziffern der 4. BImSchV zugeordnet werden. Bisher sind dies die Ziffern 4.1.2, 4.1.5 und 4.1.19. Die speziellen Anforderungen in Ziffer 5.4.4.1.2 TA Luft 2021 sind hier nicht anwendbar. Spezielle Anforderungen für Anlagen nach 4.1.5 der 4. BImSchV liegen nicht vor. In der Ziffer 5.4.4.1.19 wurden die Empfehlungen aus dem OFC-Papier vom 26.03.2015 umgesetzt. Diese Anforderungen sind hier heranzuziehen, für die übrigen Grenzwerte gelten die allgemeinen Anforderungen nach Ziffer 5.2 TA-Luft 2021.

Die Anzahl und Ausstattung der Emissionsquellen in Bau 88 hat sich gegenüber der Genehmigung zur Produktion von C5 vom 08.04.2020 nicht geändert. Die dort festgelegten Grenzwerte für Feststoffe der Klasse I, organische Stoffe und organische Stoffe der Klasse I für die EQ 088BTN003 und 088BTN005 erfüllen die Anforderungen nach der TA-Luft 2021. Die für die EQ 088BTN004 festgelegten Grenzwerte für Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), Klasse I Stoffe, Stickoxide, Kohlenmonoxid und Chlorwasserstoff (5.4.4.1.19) wurden in der TA-Luft 2021 entsprechend den Vollzugempfehlungen des BMUB vom 26.03.2015 (OFC) umgesetzt und erfüllen daher auch die Anforderungen der TA-Luft 2021. Der Grenzwert für Bromwasserstoff angegeben als HBr wurde in der Ziffer 5.4.4.1.19 nicht entsprechend OFC mit 1 mg/m^3 umgesetzt, sondern in Ziffer 5.1.4 bei 3 mg/m^3 belassen. Da die letzte Emissionsmessung vom 05.03.2021 die Einhaltung des Grenzwerts von 1 mg/m^3 aber bestätigt hat (Bericht UMt-TB045/2021), bleibt der Grenzwert mit 1 mg/m^3 an der EQ 088BTN004 weiterhin bestehen. Die bisher festgelegten Grenzwerte für Bau 88 erfüllen somit die Anforderungen der TA-Luft 2021.

Die in Ziffer 4.2.2 dieser Entscheidung getroffenen Regelungen zu gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern flüssiger organischer Stoffe sind erforderlich, um die beschriebenen Anlagenteile an den Stand der Technik gemäß Ziffer 5.2.6 TA Luft 2021 anzupassen. Für bestehende Anlagenteile, für die die in den Ziffern 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 gesonderten Regelungen nicht greifen,

wurden daher Sanierungsfristen entsprechend der Ziffer 6.2.3.2 der TA Luft 2021 festgelegt.

5.3.2 Abwasser/Havariesystem

Die chemisch belasteten Abwasserströme Bau 88 werden über die Chemieabwasserkanalisation in die werkseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet. Aufgrund von weiteren Untersuchungen an derzeit als Abfall anfallenden Reststoffen aus der C5-Produktion kann es zu Verschiebungen zwischen Abwasseranfall und Abfallaufkommen kommen.

Die Angaben in dem in Ziffer 4.1.3 präzisierten IE-Jahresbericht dienen der Überwachung der IE-Anlage.

Die Anforderungen in Ziffer 4.3.1.4 dienen der Umsetzung des mit der 10. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) vom 16.06.2020 (BGBl. I Nr. 28, S. 1287) geänderten Anhang 22 zur AbwV. Auf die Führung einer gemeinsamen Abwasserkarte für mehrere Produktionen wird hier verzichtet, da die abwasserhervorbringenden Produktionen nicht gleichzeitig durchgeführt werden können. Sollte dies zukünftig möglich sein, wird dies in die nächste Genehmigung aufgenommen.

5.3.3 Abfall

Im Gewinnungsverfahren für CXN fallen neben verunreinigten Betriebsmitteln, Filtermedien und Filterstäuben (Entsorgung unter AVV-Nummer 150202*) aus dem Prozessschritt 5 bei Vollauslastung ca. ■■■ t/a ■■■ an (entspricht ■■■ t Abfall/t CXN). Die Entsorgung erfolgt je nach Einstufung unter AVV 070799 oder 070709*. Darüber hinaus fallen im Prozessschritt 1 LM Aufarbeitung bei Vollauslastung ca. ■■■ Destillationsrückstände an (entspricht ■■■ Abfall/t CXN). Die Entsorgung erfolgt je nach Einstufung unter AVV 070707* oder 070799. Da es sich um ein neues Gewinnungsverfahren handelt, kann die Einstufung erst nach Vorliegen repräsentativer Muster erfolgen.

Im Rahmen der C5 Produktion fallen vorübergehend überproportional größere Abfallmengen aufgrund geänderter Zuordnung bisher als Wäscherflüssigkeiten angefallenen Strömen zu Abfall statt wie bisher zu Abwasser an. Dies betrifft vor

allem den Anfall an wässriger Mutterlauge mit C3-PBR. Die im C5-Antrag vom 12.08.2019 beschriebene Aufarbeitung von wässriger Mutterlauge ohne C3-PBR konnte nicht wie geplant umgesetzt werden, da sie nicht in dem erwarteten Umfang und der Qualität anfiel. Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG gehört es zu den Betreiberpflichten, Abfälle möglichst zu vermeiden. Daher ist die Reduzierung der spezifischen Abfallmengen anzustreben. Die sich aus dem Konzept nach Ziffer 4.5.3 ergebenden Optimierungen zur Reduzierung der spezifischen Abfallmengen sollen mindestens im Rahmen einer Anzeige beschrieben werden.

Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion von C5 anfallenden Abfälle sind weiterhin gesichert. Dies gilt auch für die bei Produktwechseln oder vor länger andauernden Betriebsabstellungen anfallende Abfälle, bestehend aus gelösten Produktresten, Mutterlaugen, Lösungsmitteln und deren Gemische.

5.3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für die bestehenden Be- und Entladestationen TL 55/63 (DSM_TL5563_ABF0001) und TL 88 Süd (DMS_TL0088S_ABF0001) resultieren aus der Verladung der aus Reinigungsvorgängen und Produktumstellungen stammenden Abfallgemische keine neuen Anforderungen.

Die Versorgung mit ■■■ erfolgt über Tankfahrzeuge, die an der vorhandenen Be- und Entladestelle TL 88 SÜD (Anlagenbezeichnung DSM_TL0088A_ABF_0001) entleert werden. ■■■ wird via Pumpe 10P650 in den Lagertank 10B260 (TL 88 Süd; Segment West; Tank-Nr. 677; Nutzvolumen 100 m³) und ■■■ via Pumpe 10P660 in Tank 10B120 (TL 55/63; Segment Süd; Tank-Nr. 602; Nutzvolumen 50 m³) entleert. Die Entleerung ■■■ aus Tankfahrzeugen über die bestehende Be- und Entladestation TL 88 Süd (DMS_TL0088S_ABF0001) führt zu keiner Änderung der bestehenden Gefährdungsstufe D. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme zur Produktion von CXN ist dennoch erforderlich, da sowohl die Stoffe wie auch die Tankbelegung neu sind.

Eine Eignungsfeststellung war nicht erforderlich. In den nachgereichten Unterlagen wurde plausibel dargelegt, dass die Entleerung und Lagerung von ■■■ gemäß Kapitel 10.4 Satz 2 der TRWS 779 (Gelbdruck) keine wesentliche Änderung der Anlage darstellt.

Die Erhöhung der Lagermenge an CAA-Lösung im bestehenden Gefahrstoffcontainer im Erdgeschoss des Bau 88 führt zu keiner wesentlichen Änderung der AwSV-Anlage DSM_B0088_LAU_0001 [REDACTED] m³ CAA-Lösung, WGK 3, weiterhin Gefährdungsstufe C). Auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG konnte verzichtet werden, da in dem Verfahren zur Genehmigung des Gefahrstoffcontainers bereits alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren.

5.3.5 Lärm

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf die Geräusch-Emissionen und Immissionen an den relevanten Aufpunkten. Nach Fertigstellung der RTO in Bau 86 wird das vereinbarte Lärm-Monitoring für das Werk umgesetzt.

5.3.6 Energie:

Sinnvolle Nutzungen von Abwärme waren bisher wirtschaftlich nicht realisierbar. Die veränderte Lage im Energiesektor könnte aber dazu führen, dass eine Neubewertung im Rahmen der alle 4 Jahre durchgeführten Energie-Effizienz-Analyse zu einem anderen Ergebnis kommt. Die Ergebnisse der Analyse sollen daher vorgelegt werden.

5.3.7 Anlagensicherheit

Das Werk der DSM Nutritional Products GmbH, Grenzach-Wyhlen, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Für den Bau 88 liegt bereits ein Teilsicherheitsbericht vor, der auf die Einführung von CXN und die Umstellung in Richtung einer Multi-Purpose-Anlage in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg angepasst werden muss.

Im Rahmen des Antrages wird [REDACTED] als neuer störfallrelevanter Stoff in den Bau 88 eingeführt. [REDACTED] ist in der hier beschriebenen Anwendung der Gefahrenkategorie P5c zuzuordnen. Diese Gefahrenkategorie ist in Bau 88 bereits vorhanden. Die Einführung von [REDACTED] führt nicht zu einer Gefahrenerhöhung. Bei dem Vorhaben handelt es sich demnach nicht um eine störfallrelevante Änderung.

5.3.8 Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen.

5.3.9 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Zur Erfüllung der Nebenbestimmung 4.1.7.1 aus der Genehmigung vom 08.04.2020 zur Produktion von C5 wurde mit Datum vom 16.03.2021 eine Vorprüfung zum AZB für Bau 88 vorgelegt. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden weitere Unterlagen zur systematischen Beurteilung des möglichen Verschmutzungsrisikos durch die im Bau 88 verwendeten relevant gefährlichen Stoffe vorgelegt.

Demnach ist eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen und ein vollumfänglicher AZB muss nicht erstellt werden.

Vor der Einführung neuer Stoffe ist die Situation bezogen auf die neuen Stoffe zu beurteilen.

Eine hierüber hinausgehende Überwachung von Boden Grundwasser im Sinne von § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist nicht erforderlich.

5.4 Begründung der Entscheidung

5.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Kap. 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

5.4.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Kap. 3 und 4 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten,

dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.4.3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 unter Berücksichtigung der Anmerkung unter 8.10 der Gebührenverordnung UM (GebV UM) vom 23.09.2021 in der aktuellen Fassung. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten i. H. v. ■■■■■ € zugrunde.

Gebühr nach Nrn. 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 (Faktor 2-fach) der GebVO UM ■■■■■,- €

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

Anhang zu Ziffer 2

Ordner 1/3	Rahmendokument
Register	Inhalt/Bezeichnung
1	Anschreiben / Inhaltsverzeichnis
2	Beschreibung
3	Austausch-Unterlagen C5
4	Austausch-Unterlagen CXN
5	Ergänzende Unterlagen C5
6	Ergänzende Unterlagen CXN
7	<p>Nachträge:</p> <p>Massenbilanz für Batchgröße von ca. ■■■ (nachgereicht am 16.05.2022)</p> <p>Beschreibung zum Vorgehen bei Neubelegungen von Tanks für Bau 88 (nachgereicht am 18.05.2022)</p> <p>Erläuterungen zur Durchführung einer CHA und weiteren Fragen (nachgereicht am 20.07.2022)</p>

Ordner 2/3	C5
Register	Inhalt/Bezeichnung
0	Anschreiben / Inhaltsverzeichnis
1	Antragstellung
2	Vorhabenbeschreibung (41 Seiten)
3	Formblätter 2 – 11, Abwasserkarte C5, UVP-Vorprüfung (7 Seiten)
4	Lagepläne
5	Blockfließbilder, Massenbilanz C5
6	Geänderte Verfahrensfließbilder (17 Stück)
7	Tankbelegung C5
8	Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffkataster mit Angaben zum AZB
9	Anlageneinteilung AwSV, AwSV Dokumentation Bau 88 MPP

Ordner 3/3	CXN
0	Anschreiben, UVP-Vorprüfung (7 Seiten)
1	Vorhabenbeschreibung (35 Seiten)
2	Lagepläne
3	Blockfließbilder

4	Verfahrensfließbilder und RI-Fließbilder (31 Stück)
5	Aufstellungspläne
6	Tankbelegung CXN
7	Bauantrag (komplett)
8	Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffkataster mit Angaben zum AZB
9	Abwasserkarte CXN
10	Anlageneinteilung AwSV
11	Design HAZOP
12	Herstellerunterlagen

Inhalt

Änderungsgenehmigung	1
1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2
1.2 Prozesse und Produktionsmengen	2
1.3 Umfang des Vorhabens	2
1.4 Konzentrierte Entscheidungen	2
1.5 Baugenehmigung	3
1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1.7 Erlöschen	3
1.8 Gebühr	3
2 Antragsunterlagen.....	3
3 Inhaltsbestimmungen	4
3.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen.....	4
3.1.1 Emissionsbegrenzungen	4
3.1.2 Organische Stoffe der Klasse I	4
4 Nebenbestimmungen	4
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
4.1.1 Inbetriebnahme.....	4
4.1.2 Meldung Betriebsstörungen.....	4
4.1.3 Mindestangaben im IE-Jahresbericht nach § 31 BImSchG	5
4.1.4 Option Fass-Abfüllung 03X470.....	5
4.1.5 Kennzeichnung Hauptprodukte	5
4.1.6 Tankbelegung.....	5
4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
4.2.1 Emissionsmessungen.....	6
4.2.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen (5.2.6 TA-Luft 2021).....	6
4.3 Wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.....	7
4.3.1 Wasserwirtschaft	7
4.3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	9
4.4 Boden-Ausgangszustandsbericht (AZB)	10
4.4.1 Erstellung eines AZB	10
4.4.2 Einführung neuer Stoffe.....	10
4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
4.5.1 Abfallkataster.....	10

4.5.2	Wechsel der Zuordnung zu Abfall bzw. Abwasser.....	11
4.5.3	Reduzierung spezifischer Abfallmengen bei der Produktion von C5	11
4.5.4	Abfalleinstufungen für Abfälle aus der Gewinnung von CXN.....	11
4.5.5	Nachweis der gesicherten Entsorgung	11
4.6	Chemikalienrechtliche Nebenbestimmungen	11
4.6.1	Gefahrstoffkataster	11
4.6.2	Einführung neuer Stoffe.....	11
4.7	Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit.....	11
4.7.1	Störfallanzeige	11
4.7.2	Teilsicherheitsbericht für Bau 88	12
4.7.3	Einführung von Schrittketten.....	12
4.8	Maßnahmen bei Produktwechsel	12
4.8.1	Vermeidung von Kontaminationen.....	12
4.8.2	Abschalten der TNV	12
4.9	Nebenbestimmungen zur Energieeffizienz.....	12
4.9.1	Energie-Effizienz-Analyse.....	12
5	Begründung	13
5.1	Beschreibung des Bestands	13
5.2	Verfahren	13
5.2.1	Antrag.....	13
5.2.2	Vorhabensbeschreibung.....	14
5.2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
5.2.4	Beteiligte.....	15
5.2.5	Genehmigungserfordernis	16
5.2.6	Zuständigkeit	16
5.2.7	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	16
5.3	Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung	17
5.3.1	Abluft/Gasförmige Emissionen	17
5.3.2	Abwasser/Havariesystem	18
5.3.3	Abfall	18
5.3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:	19
5.3.5	Lärm	20
5.3.6	Energie:	20
5.3.7	Anlagensicherheit.....	20

5.3.8	Boden	20
5.3.9	Ausgangszustandsbericht (AZB)	21
5.4	Begründung der Entscheidung	21
5.4.1	Genehmigung	21
5.4.2	Nebenbestimmungen	21
5.4.3	Gebührenfestsetzung	22
6	Rechtsbehelfsbelehrung	22